
Mehr Service, mehr Leistung, mehr Wert für unsere Versicherten – das ist unser Anspruch.

Wahltarif Prämienzahlung ohne Selbstbehalt

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil zahlt ihren Mitgliedern nach § 53 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) jährlich eine Prämie von bis zu 500,00 Euro, wenn sie selbst Beiträge tragen und im Kalenderjahr länger als drei Monate versichert waren.

Die Mindestbindungsfrist beträgt in diesem Tarif ein Jahr. Unsere Kunden erhalten die Prämie dann, wenn das Mitglied und alle volljährigen Familienversicherten innerhalb des Kalenderjahres keine Leistungen zu Lasten der BKK Mobil Oil in Anspruch genommen haben.

Vorsorgemaßnahmen bleiben davon unberücksichtigt und können weiterhin genutzt werden. Diese sind:

- Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Prophylaxe)
- Schutzimpfungen und Reiseschutzimpfungen
- Medizinische Vorsorgeleistungen mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (Gesundheits-Check-up) und Krebsfrüherkennung
- Kinderuntersuchungen (U-Untersuchungen)
- Leistungen für mitversicherte Kinder unter 18 Jahren

Im Vergleich zu den Wahlтарifen anderer Versicherungen ist die Prämienzahlung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil damit einfach und transparent für die Mitglieder.

Unsere Prämie im Wahlтарif Prämienzahlung ohne Selbstbehalt

Die Prämie beträgt ein Zwölftel der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer – und Arbeitgeberanteil) – maximal 500,00 Euro pro Mitglied. Nach § 10 SGB V mitversicherte Angehörige haben keinen eigenen Anspruch auf eine Prämie.

Beginn und Kündigung

Bis zum Beginn der Laufzeit des Tarifs kann die Wahl schriftlich widerrufen werden. Er Bedarf nach Ablauf der Laufzeit keiner Kündigung. Die Teilnahme muss nach Ablauf erneut schriftlich erklärt werden.

Innerhalb der Laufzeit (12 Monate) ist der Wechsel der Krankenkasse nicht möglich. Es sein denn die BKK Mobil Oil erhebt einen Zusatzbeitrag. In diesem Fall kann das Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen werden.